

Steuergerechtigkeit

In meiner Abhandlung über „Steuermoral“ in Heft 1/1966 dieser Zeitschrift wurde abschließend darauf hingewiesen, daß selbst bei erkannter Unvollkommenheit der bestehenden Steuergesetze es dem einzelnen nicht erlaubt sei, sich unter Mißachtung des Gesetzes sein vermeintliches Recht selbst zu nehmen. Es stehe ihm lediglich zu, auf bestehende Mängel hinzuweisen und an den staatlichen Gesetzen Kritik zu üben.

Wenn Thomas v. Aquino zufolge seiner eminenten Hochschätzung des Gemeinwohls selbst dem ungerecht zum Tode Verurteilten aktiven Widerstand gegen die Vollstreckung des Urteils nur dann erlaubt, wenn kein Ärgernis, aus dem schwerere Verwirrung entstehen könnte, zu befürchten wäre¹, so gilt dies in entschiedenerem Maße auch von der Steuerpflicht, mag der einzelne in seinem Fall auch nicht unmittelbar erkennen, daß und inwieweit die von ihm zu leistenden Steuern den vielfachen Verpflichtungen der Gemeinschaft dienen. Immerhin handelt es sich hiebei ja nur um die Hingabe eines materiellen Gutes. Der Steuerpflichtige hat aber das uneingeschränkte Recht, in Anwendung der ihm rechtlich eingeräumten Berufungsmöglichkeiten sein Recht zu erkämpfen. Es wäre aber wieder ungerecht, wollte er in Erkenntnis seines Unrechtes Rechtsmittel einlegen, um etwa nur eine ihm gerade willkommene Verzögerung herbeizuführen. Er tut damit jedenfalls der Obrigkeit Unrecht, die er dadurch an der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt, in concreto an der zügigen Bearbeitung anderer Steuerfälle, hindert².

Will man darüber hinaus an den Grundtendenzen der bestehenden Steuergesetze Kritik üben, wozu jeder, der glaubt zu entsprechenden und richtigen Erkenntnissen gekommen zu sein, berechtigt und verpflichtet ist, dann wird man sich allerdings nicht mit Gemeinplätzen zufrieden geben können, sondern wird danach trachten müssen, grundsätzliche Fehlhaltungen aufzudecken. Daß die Steuergesetzgebung nicht frei von emotionalen Bindungen ist, hat bereits Schmölders nachgewiesen³. Leider ist auch die österreichische Steuergesetzgebung von Voreingenommenheiten nicht frei geblieben. So trieb schließlich das echte oder vorgegebene Verantwortungsbewußtsein für die Armen im Volke kuriose Blüten, die zu einer bedauerlichen Doppelgeleisigkeit der Einkommensbesteuerung führten, je nachdem ein Steuerpflichtiger zur Gruppe der Arbeitnehmer oder zur Gruppe derer gezählt wurde, die aus selbständiger Arbeit – sei es in der Landwirtschaft, im Gewerbe oder im freien Beruf oder auf sonstige Art – Einkünfte erzielen. Die Wurzel dieser Fehlhaltung geht letztlich auf Adam Smith zurück, der, ausgehend von der damals herrschenden Ansicht, daß der Arbeiter nicht mehr als das zum Lebensunterhalt Nötige verdienen könne, eine Lohnsteuer nur insoweit für möglich hielt, als der Arbeitgeber dann etwas mehr als den Arbeitslohn, nämlich das Ausmaß der Lohnsteuer dem Arbeiter bezahlen müsse und nun seinerseits den erhöhten Lohn vom Konsumenten in Form eines erhöhten Preises einfordern würde⁴. Dieser Gedanke wurde von Proudhon (1809–1865) weitergespielt. Seiner Ansicht nach belastet jede Steuer ausschließlich den Verbraucher. Da die große Masse der Verbraucher arm sei, sei jede Steuer ungerecht. Seitdem dann Ferdinand Lassalle die Proudhonschen Gedanken demagogisch dahin umgemünzt hatte, daß die indirekten

¹ S. th. II, II, qu 69, 4.

² S. th. II, II, qu 69, 2 u. 3.

³ Schmölders, *Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwissenschaft — Probleme der Finanzpsychologie*.

⁴ Adam Smith (1723–1790), *Eine Untersuchung über Natur und Ursachen des Volkswohlstandes (1776) — Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister*, Bd. XII, 2. Hälfte, 246. Jena 1923.

Verbrauchsteuern nur die arbeitende Klasse belasten⁵, ist der Trugschluß, der die Arbeitnehmer den Konsumenten gleichsetzt, nicht mehr aus der Argumentation sozialistischen Wirtschaftsdenkens auszumerzen⁶.

Demgegenüber kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß zwar jeder Arbeitnehmer auch Konsument ist, aber Konsument nicht nur der Arbeitnehmer ist, sondern jeder, der Bedürfnisse zu befriedigen hat. Einschränkend wird man als Konsumenten im wirtschaftlichen Sinn jeden Menschen ansehen müssen, der nicht Selbstversorger ist. In unserer hochentwickelten Volkswirtschaft ist eine Selbstversorgungsmöglichkeit nur noch in geringfügigem Maße gegeben. Andererseits richtet sich der Umfang des Konsums nach den hiefür verfügbaren Mitteln, d. h. je mehr Mittel zur Verfügung stehen, desto größer kann auch der Konsum sein.

Mit der Aufzeigung der Quelle jenes auch heute unvermindert heftig verfochtenen Irrtums wird aber auch jene emotionale Voreingenommenheit offenbar, die den Arbeitnehmer immer als den wirtschaftlich schwächeren, als den „armen“ Partner im Wirtschaftsgeschehen ansehen will und aus diesem Gesichtswinkel jede indirekte Besteuerung als ungerechtfertigte Belastung des Arbeitnehmers herauszustellen versucht. Wie sehr diese vorgefaßte Meinung, der Arbeitnehmer sei schlechthin der im Wirtschaftsleben schwächere Partner, zu einer bevorzugten Behandlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in unserem Einkommensteuergesetz (EStG.) gegenüber anderen Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 EStG. geführt hat, soll im folgenden gezeigt werden.

Der Einkommensteuertarif des § 32 EStG. gilt für alle einkommensteuerpflichtigen Einkunftsarten, also auch für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In dem Bestreben, den vorweg als „hilflos und unterstützungsbedürftig“ angesehenen Lohnempfänger jeglicher Arbeit und Sorge um seine Steuerverpflichtungen zu entheben, hat man die mit der Ermittlung und Einhebung der Lohnsteuer verbundene Verwaltungsarbeit, weitgehend aber auch die Haftung für nicht einbehaltene Lohnsteuerabzüge dem Arbeitgeber aufgelastet. Dieses Bestreben führte schließlich trotz der ursprünglich ins Auge gefaßten Einheitlichkeit der Einkommensbesteuerung zu einer besonderen Abgabeanart, nämlich der Lohnsteuer, die durch zahlreiche Novellen und Sondervergünstigungen, die mehr aus egoistischer Gefallsucht von interessierten politischen Gruppen erkämpft wurden – so kennt § 3 EStG. nunmehr insgesamt 36 verschiedene steuerfreie Einkünfte der Arbeitnehmer –, zu einem komplizierten Rechtsgebäude wurde, mit dessen zahlreichen Zweifelsfragen und praktischen Schwierigkeiten nicht der tatsächlich Abgabepflichtige, sondern derjenige, der die Einkünfte auszubezahlen hat, belastet wird. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben sind versierte Lohnbuchhalter oder umfangreiche Lohnbüros zu unterhalten, die sich ein Kleingewerbetreibender gar nicht leisten kann. Er ist auf Gedeih und Verderb der Lohnsteuerprüfung ausgeliefert und muß dann das an Lohnsteuer nachzuzahlende, was er irrtümlich oder in Unwissenheit seinem Arbeitnehmer zu wenig vom Lohn abgezogen hat.

Die unter dem Vorwand sozialer Gerechtigkeit erkämpften Vergünstigungen für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit schlagen des weiteren im zunehmenden Maße zum Nachteil jener aus, die in ehrlicher Arbeit alt geworden sind, aber nicht das Glück hatten, von einer vorsorglichen Sozialinstitution auch im Alter geschützt zu werden, und die daher in Eigeninitiative für die kärgliche Sicherung ihres Lebensabends sorgen mußten. Zu dieser Gruppe gehören alle ehemals Erwerbstätigen aus der Landwirtschaft, aus Gewerbe und aus den freiberuflich Tätigen, die Realbesitz erworben hatten und

⁵ Ferdinand Lassalle, Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen, in: Reden und Schriften, Berlin 1892, Bd. 2, 241 ff.

⁶ Henrich, Die Problematik der Sozialversicherung, 148, Wien 1936; Pfeifer, Grundsätze und Probleme der österreichischen Sozialversicherung, 20, Wien 1934.

diesen später gegen Ausgedingsleistungen oder Leibrente veräußerten, aber auch jene freiberufl. Tätigen, deren Kammervertretungen zu schwach waren, einen obligatorischen Altersschutz einzuführen und deshalb bestenfalls nur freiwillige Gnadenzuwendungen an ihre Kammerangehörigen oder deren Witwen zu leisten vermögen.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel. Eine einst wohl situierte Geschäftsfrau konnte aus den Kriegswirren nichts als eine Bombenruine retten, die sie schließlich, um ihr Leben zu fristen, gegen eine Leibrente veräußerte. Die Leibrente betrug im Jahre 1964 S 42.057.—. Die Pensionsversicherungsanstalt der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zahlte in diesem Jahr außerdem eine selbst für die Erhaltung der nackten Existenz nicht ausreichende Rente von S 3024.—. Als Sonderausgaben wurden die an die Meisterkrankenkasse geleisteten Zahlungen von S 932.— berücksichtigt. Außerdem wurde als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG. bei einer tatsächlichen Belastung von S 4896.— ein Betrag von S 2429.— einkommensteuermindernd anerkannt. Es ergab sich somit ein steuerpflichtiges Einkommen von S 38.696.— (die Sozialrente von S 3024.— wurde steuerfrei belassen) und in der Steuergruppe II eine Einkommensteuer von S 4720.—.

Die steuerliche Belastung verringert sich aber ganz wesentlich, wenn wir unterstellen, daß die gleichen Bezüge einem nichtselbständig Erwerbstätigen bzw. einem Sozialrentner zufließen. Zum Nachteil des Sozialrentners ist der gesamte Bruttobezug von S 45.081.— steuerlich zu berücksichtigen, da beim Bezug von zwei Renten von verschiedenen auszahlenden Stellen ein Jahresausgleich vorzunehmen wäre. Erst auf Grund des EStG. 1967 wurde die Grenze, von der an ein Jahresausgleich durchzuführen ist, von S 36.000.— auf S 50.000.— erhöht. Somit würde in unserem Beispiel die zweite Rente ab 1968 auch beim nichtselbständig Erwerbstätigen steuerfrei bleiben. Nun zurück zu unserem Beispiel: Vom genannten Bruttobezug von S 45.081.— blieben zunächst S 360.— als Wohnungsbeihilfe steuerfrei. Ein weiterer Betrag von S 6388.70 (13. und 14. Monatsbezug) wäre gemäß § 67 EStG. als sonstiger Bezug von der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden. Von diesem Betrag wären S 2600.— überhaupt steuerfrei, während der Rest von S 3788.70 einem festen Steuersatz von 5,31 Prozent = S 201.18 unterliege. Vom verbleibenden Rest sind S 932.— als Sozialversicherungsbeiträge (im ersten Beispiel Beiträge zur Meisterkrankenkasse) und ohne weiteren Nachweis S 3276.— als Werbungskosten steuerfrei abzusetzen. Die somit verbleibende Besteuerungsgrundlage beträgt nun nur noch S 34.124.20. Während jedoch im ersten Beispiel die gemäß § 33 EStG. zumutbare Mehrbelastung S 2467.— betrug, beträgt sie hier nur noch S 1706.—, so daß ein weiterer Betrag von S 3190.— als außergewöhnliche Belastung lohnsteuermindernd abgesetzt werden kann. Die endgültige Bemessungsgrundlage beträgt somit nur noch S 30.934.20, wofür eine Lohnsteuer von S 2150.40 zu entrichten wäre. Unter Zurechnung der gemäß § 67 EStG. zu ermittelnden festen Steuersätze von S 201.18 ergibt sich somit bei gleicher Höhe der Einkünfte für den Nichtselbständigen eine Gesamtbelastung von S 2351.58 gegenüber einer Belastung von S 4720.— im ersten Beispiel. Dabei stünde nach der grundsätzlichen Tendenz unseres Einkommensteuerrechtes ein Werbungskostenpauschale Sozialrentnern mit Sicherheit gar nicht zu. In unserem Vergleich wurde ferner nicht berücksichtigt, daß die Leibrente unter Umständen auch einer nicht unerheblichen Vermögensteuer unterworfen wird.

Die Berücksichtigung eines ohne jeden Nachweis zu gewährenden Werbungskostenpauschales von S 3276.— und einer steuerfreien Wohnungsbeihilfe von S 360.— bewirkt, daß die Lohnsteuerpflicht bei nichtselbständiger Arbeit oder Sozialrentenbezug im Jahre 1967 in der Steuergruppe I erst bei S 17.034.—, in der Steuergruppe II bei S 17.834.— (unter Berücksichtigung des § 67 EStG. erst bei 20.534.01 bzw. 21.334.01), im Jahre 1968 in der Steuergruppe I sogar erst bei S 19.062.—, in der Steuergruppe II bei S 19.962.— (unter Berücksichtigung des § 67 EStG. erst bei S 22.562.01 bzw. S 23.462.01) beginnt, während bei den übrigen Einkunftsarten bisher in der Steuer-

gruppe I nur ein Einkommen bis S 13.399.—, in der Steuergruppe II ein solches bis S 14.299, ab 1968 in der Steuergruppe A ein Einkommen bis S 17.375.—, in der Steuergruppe B ein solches bis S 17.775.— nicht besteuert wird. Durch diese ungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen werden aber in erster Linie gerade die wirtschaftlich Schwächsten betroffen, wenngleich diese Diskrepanz auch in den höheren Einkommen erhalten bleibt.

Zu welchen Ergebnissen die fortschreitende Durchlöcherung unseres Lohnsteuertarifs selbst bei hohen Einkünften führt, zeigt folgendes Beispiel. Ein Hilfsarbeiter bezog im Jahre 1963 ein Realeinkommen von S 48.495.40 und zahlte davon in der Steuergruppe III/1 nach Berücksichtigung aller steuerfreien Erschwernis-, Schmutz- und Überstundenzuschläge einschließlich der nach festen Steuersätzen zu berechnenden Lohnsteuer S 1661.20. Seine Gattin bezog einen Reallohn von S 27.908.88 und zahlte davon eine Lohnsteuer von S 354.—. Diesem Ehepaar stand somit ein Realeinkommen von S 76.404.28 zur Verfügung, wovon lediglich S 2015.20 an Lohnsteuer bezahlt wurden. Ein selbständiger Erwerbstätiger hätte bei dieser Verdienstsumme in der selben Steuergruppe S 14.573.— an Einkommensteuer bezahlen müssen.

Bei dieser Sachlage wird man wohl nicht mehr von einer den Gleichheitsgrundsatz wahrenenden Steuergesetzgebung sprechen können. Man ist sich zwar auch an kompetenter Stelle bewußt, daß das Einkommensteuergesetz 1953 und die hiezu ergangenen zahlreichen Novellen eine derartige Ungleichheit verursacht haben, so daß Abhilfe dringend erforderlich schien. Tatsächlich sollte das Einkommensteuergesetz 1967 dieser aufgezeigten Entwicklung entgegenwirken, doch waren diesem Bestreben insoweit Grenzen gesetzt, als der errechnete Abgabenausfall ein bestimmtes Limit nicht überschreiten durfte und andererseits niemand mehr Steuern zahlen sollte als bisher⁷.

Dessenungeachtet verlieren die hier aufgeführten Beispiele nichts an Aktualität. Im Gegenteil: Die Einführung eines Sonderausgabenpauschales von S 3276.— jährlich gemäß § 10 Abs. 3 EStG. 1967 wirkt sich infolge des progressiven Steuertarifs bei den unselbständigen Erwerbstätigen wesentlich nachhaltiger aus als bei den übrigen Steuerpflichtigen, da bei der ersten Gruppe ein wesentlich höherer Prozentsatz eine zusätzliche Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens nicht für erforderlich hält. Diese Neu einführung bringt nicht einmal verwaltungstechnische Erleichterungen, da im allgemeinen diejenigen, die schon bisher Sonderausgaben geltend gemacht haben, erheblich höhere Sonderausgaben geltend machen, als sie der Freibetrag berücksichtigt. Aus diesen und den schon erwähnten allein für nichtselbständige Erwerbstätige geltenden Sondervergünstigungen ergibt sich schließlich eine offensichtliche Bevorzugung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und damit ein Verstoß gegen die austeilende Gerechtigkeit (justitia distributiva). Keineswegs hat ja der nichtselbständige Arbeiter mehr Gefahren, Schmutz und Erschwernis auszustehen als sein Meister. Der Schmiedemeister steht schließlich genauso an der Esse wie sein Geselle. Daß dem Arbeiter ein Entgelt für geleistete Überstunden gebührt, ist heute wohl selbstverständlich. Daß dieses Entgelt aber steuerfrei bleiben soll, ist vom Standpunkt der austeilenden Gerechtigkeit her nicht zu rechtfertigen. Wenn der Kaufmann oder Handwerksmeister abends seinen Betrieb schließt, dann wartet auf ihn noch der vielfältige zermürbende und zeitraubende Kleinkram an schriftlichen und organisatorischen Arbeiten, die heute von den Steuergesetzten, den Krankenkassen, Kammern und Gewerbebehörden zusätzlich verlangt werden. Gerade dann aber, wenn er zu wenig verdient, um für diese Arbeiten eine eigene Kraft beschäftigen zu können, muß er ohne jede steuerliche Erleichterung Raubbau an seiner Gesundheit treiben. Von seiten der Steuergesetzgebung hat man sich über die Möglichkeiten eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung dieser zusätzlichen Belastung zwar noch keine Gedanken gemacht. Aber zum Beispiel bei einem Kassenarzt, der von leichtfertigen Patienten nachts rücksichtslos aus

⁷ *Jiresch-Zapletal*, Einkommensteuergesetz 1967, Österr. Steuerzeitung v. 15. 8. 1967, 172 ff.

dem Schlaf gerissen wird, wäre ein solcher Nachweis auch dem Finanzamt gegenüber einfach und lückenlos im Rahmen der Kassenabrechnung zu erbringen⁸. Hier der ausstellenden Gerechtigkeit also mehr Geltung zu verschaffen, läge durchaus im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.

Es ist aber noch auf eine weitere Möglichkeit der nichtselbständigen Erwerbstätigen, ihrer Einkommensteuerpflicht zu entgehen, hinzuweisen. Gemäß § 93 EStG. findet beim Zufließen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Falle eines Nebeneinkommens etwa aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur statt, wenn und soweit diese Einkünfte den Betrag von S 5000.— übersteigen. Damit wird es dem nichtselbständigen Erwerbstätigen allzu leicht gemacht, sich als selbständiger Pfuscher ein steuerfreies Einkommen zu verschaffen, denn es ist in der Praxis kaum möglich, einem Pfuscher ein nebenberufliches Einkommen von mehr als S 5000.— nachzuweisen.

Forscht man nach dem Grund der aufgezeigten Bevorzugung, so wird man feststellen, daß wirtschaftspolitisch lebensnotwendige Erleichterungen für die Wirtschaft in den gesetzgebenden Körperschaften jeweils nur um den Preis weiterer Vergünstigungen für den nichtselbständigen Erwerbstätigen ausgehandelt werden konnten. Man neigt nämlich nach wie vor zu sehr dazu, im nichtselbständigen Erwerbstätigen, ohne seine tatsächliche wirtschaftliche Stellung zur Kenntnis zu nehmen, den hilf- und schutzlos dem Arbeitgeber ausgelieferten Habenichts zu erblicken, der nichts anderes als seine Arbeitskraft am großen Markt der Gesamtwirtschaft anzubieten vermag. Unter diesem Blickwinkel wurden die für die Erhaltung der Arbeitsplätze und der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft erforderlichen Investitionserleichterungen immer wieder mit mißtrauischem Blick verfolgt, als ob es sich hier um Steuergeschenke an die Klasse der „Expropriateure“ handeln würde.

Sicher gab es und gibt es noch immer viele steuerliche Vorteile, derer in erster Linie die übrigen Einkunftsarten teilhaftig wurden, wie z. B. die bis Ende 1967 mögliche Art der steuerbegünstigten Anschaffung von Wertpapieren. Hier hat das Einkommensteuergesetz 1967 eine erfreuliche Gleichschaltung gebracht. Man wird aber nicht gegen eine Revision der zur Tatsache gewordenen Ungleichheit zwischen Selbständigen und Unselbständigen damit argumentieren können, daß der Selbständige die Möglichkeit habe, Steuern zu hinterziehen. Die unleugbar gegebene Möglichkeit strafbaren Verhaltens kann nicht schon im Steuertarif vorweggenommen werden. Andererseits wurde bereits oben auf die auch dem Unselbständigen eingeräumte Möglichkeit hingewiesen, die mit jeder Arbeitszeitverkürzung sogar zunimmt. Im Interesse der gleichmäßigen Verteilung aller Lasten wäre aber auch hier zu fordern, daß der Unselbständige genauso verfolgt und bestraft werden kann wie der Selbständige. Diese theoretisch bestehende Möglichkeit macht jedoch unser gegenwärtiges Einkommensteuergesetz praktisch nahezu unmöglich.

Da aber die Zeit allmählich für tiefergreifende Steuerreformen reif wird, sollte man sich auch darüber Gedanken machen, wie einerseits eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast und andererseits eine echte Verwaltungsreform und eine gemeinverständliche Steuergesetzgebung erreicht werden könnte.

Wenn, wie eingangs dargelegt, die Umsatzbesteuerung zu Unrecht in Mißkredit gefallen ist, liegt es nahe, in ihr wieder den Schlüssel zur Lösung einer Reihe heute akuter Probleme zu suchen. Zugegeben: Die Umsatzbesteuerung oder, besser gesagt, jede Art von Verbrauchsbesteuerung wurde bisher nicht nur von den Nichtselbständigen argwöhnisch betrachtet, sie war auch denen, die diese Steuer abführen mußten, ein Dorn im Auge. Auch sie wurde im Laufe der Zeit durch einen Kasuistikwald über-

⁸ Vgl. Walter Schobesberger, Nochmals: Besteuerung der Ärzte, Österr. Ärztezeitung, 12. Jg., 543; derselbe, Realität und Utopie — Zum Thema: Steuergerechtigkeit, Österr. Ärztezeitung, 16. Jg., 891.

wuchert. Man sollte sich aber trotzdem darüber klarwerden, daß nur die Verbrauchsbesteuerung, in welcher Form auch immer sie sich anbietet, eine reale Besteuerung bewirkt. Wer sich je nach Lebensgewohnheit, Stellung und Vermögen am Konsum beteiligt, hat dafür auch eine im Preis enthaltene Steuerleistung zu erbringen. Wer viel verdient oder über größere Ersparnisse verfügt, kann viel verbrauchen. Wer sich eines Kraftfahrzeuges bedient und deshalb den Ausbau guter Straßen wünscht, sollte entsprechend seinem Treibstoffverbrauch sein Schärflein zum Ausbau der Straßen beitragen. Freilich müßten auch gewisse bisher umsatzsteuerfreie Dienstleistungen, etwa der Banken oder Versicherungen, der Umsatzsteuer unterworfen werden, wodurch indirekt auch der Konsum im Ausland steuerlich erfaßt werden könnte. Eine Besteuerung der Spitzeneinkünfte — etwa ab einer Million Schilling — in Form einer Einkommen- und Körperschaftsteuer, die verwaltungstechnisch keine Schwierigkeiten bereiten würde, könnte daneben fortbestehen. Bei Verlagerung des Steueraufkommens auf die Verbrauchsteuern wäre es dann auch belanglos, in welcher Form Einkünfte erzielt werden, weil nur noch der effektive Verbrauch besteuert wird. Insbesondere würde auch die Hinterziehungsmöglichkeit weitgehend ausgeschaltet werden. Sie könnte praktisch nur noch durch eine Umsatzverkürzung erfolgen. Durch Einführung einer Verbuchungspflicht der Umsätze über Registerkassen könnte die Hinterziehung energetisch und zweifellos wirksamer als bisher verhindert werden.

Eine Morgendämmerung in dieser Richtung scheint sich nun sogar auch im sozialistischen Wirtschaftsdenken anzubahnern. So forderte Klenner⁹ eine Revision des die Verbrauchsteuern ablehnenden traditionellen Standpunktes und ein weitgehendes Übergreifen des Steuersystems auf die Verbrauchsbesteuerung. Nur schwebt ihm im Hinblick auf das derzeit fast nur noch aus Ausnahmebestimmungen bestehende komplizierte Umsatzsteuergesetz ein ebenso kompliziertes Ausnahmesystem vor, um Härten möglichst ausschalten zu können.

Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit könnte man wohl auch durch Einführung und Erhöhung gewisser Steuerfreibeträge zu einem ähnlichen Effekt kommen. Ein Steuersystem, das mit vielen Ausnahmeregelungen arbeitet, wird aber kompliziert und unübersichtlich und bietet auch zuwenig ausreichende Kontrollmöglichkeiten, ohne die nun eben gerade die Steuergesetzgebung nicht auskommen kann. Das hier vorwegende Verbrauchsbesteuerungssystem könnte sowohl einfach als auch optimal kontrollorientiert sein durch die Einführung eines weitgehenden Registerkassenzwanges.

Die Steuergesetzgebung hat auch erzieherische und lenkende Funktionen zu erfüllen und greift insofern unmittelbar auf das Gebiet der Moral über. In einer konsumorientierten Wirtschaft kann es nicht gleichgültig bleiben, was konsumiert wird, wer konsumiert und welche Altersklasse der Bevölkerung konsumiert. Ungehemmter Konsum im zartesten Jugendalter führt unaufhaltsam auch zum sittlichen Verfall. Heute sind allerdings Sparsamkeit, Enthaltsamkeit und Verzicht leere, wenn nicht verpönte Begriffe geworden. Ohne sie wird jedoch keine Volkswirtschaft auf lange Sicht gesund bleiben können. So scheinen heute auch die Tage der Keynes'schen Theorien und der damit propagierten Konsumausweitung gezählt zu sein¹⁰. Durch die Einführung eines sogenannten Investitionslohnes oder durch den Ausbau des Prämiensparens könnte der Spargedanke gefördert und bei Gründung eines eigenen Hausesstandes oder bei beruflicher Fortbildung die Umsatzsteuer durch die Sparprämien indirekt zum Teil rückerstattet werden. Dadurch ergäben sich auch fruchtbare Ansätze für eine Reform des derzeit bestehenden Stipendienwesens, das zu absurd Konsequenzen, hier allerdings zum Nachteil der unselbstständig Erwerbstätigen, führen kann. Dieser Hinweis möge auch zeigen, daß die Verbrauchsbesteuerung keineswegs familien-

⁹ Klenner, Steuern — die Gretchenfrage, Arbeit und Wirtschaft, April 1967.

¹⁰ Vgl. hiezu: Albert Hahn, Ende der Aera Keynes? in: Kyklos, Bd. XX, 270 ff.

feindlich ist. In der Familie als der Keimzelle jeder Gemeinschaft gelten **Sparsamkeit** und **Genügsamkeit** als lebenserhaltende Tugenden, ja in ihr muß der junge Mensch zu allererst Zucht und Maß erlernen und den richtigen Abstand von den irdischen Gütern finden, der ihn unabhängig von ihnen macht und davor bewahrt, Sklave der Dinge zu werden. Sparsamkeit und Genügsamkeit sollen nicht durch Not erzwungen werden. Aber in einer Wohlstandsgesellschaft, in der die Eltern selbst sich der schrankenlosen Hemmungslosigkeit verschrieben haben, werden die Kinder nichts anderes lernen. Sie werden von den Erwachsenen vielfach als Hemmschuh in der eigenen Freizeitgestaltung empfunden und dann mit allem, was das noch ungeordnete Begehrungen eines Kindes erstrebt, abgespeist und so ebenfalls zur Hemmungslosigkeit erzogen. Unter diesem Gesichtswinkel wird man auch die Konsumbesteuerung innerhalb der Familie nicht als ungerecht bezeichnen können. Denn nur eine Familie, die über große Mittel verfügt, kann viel verbrauchen. Sie soll daher ebenfalls entsprechend besteuert werden. Was sie hingegen zu ihrer gesunden Entfaltung benötigt, könnte indes von der Umsatzsteuer befreit werden, so die Grundnahrungsmittel, wie Brot, Mehl, Milch und Milchprodukte, Zucker (aber nicht Zuckerwaren), Gemüse u. dgl. Ebenso könnten Lehrbücher und Unterrichtsartikel von der Umsatzbesteuerung befreit werden. Um dem familiengerechten Lohn in gerechter Weise näherzukommen, wäre auch an den Ausbau der schon bestehenden Familienbeihilfe zu denken. In diesem Fall müßten jedoch auch wirksame Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß Kinder, die nicht in den Genuß der ihretwegen ausbezahlten Kinderbeihilfe gelangen und in der elterlichen Obhut verwahrlosen, unter Einstellung der Kinderbeihilfe in Fürsorgeerziehung genommen werden können.

Es kann hier nur die Vielfalt jener Möglichkeiten angedeutet werden, die eine echte Entlastung der Familie herbeiführen könnten und trotzdem die Besteuerung eines schädlichen Konsums ermöglichen würden. Jedenfalls würde durch eine echte und erweiterte Verbrauchsbesteuerung immer derjenige, der mehr verbraucht, über seine Verhältnisse lebt oder über bisher hinterzogene Einkünfte verfügt, endlich einer seinem tatsächlichen Konsumvermögen angemessenen Besteuerung unterworfen werden. Die Steuergesetzgebung könnte klarer und allgemein verständlicher werden, und sie würde einen beachtlichen Schritt zu einem größeren Maß an Gerechtigkeit tun.